



Satzung

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hakushinkai München e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und somit rechtsfähig sein.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Iaidô, die japanische Kunst des Schwertziehens, als Sport im Sinne des Amateurgedankens zu betreiben und zu fördern.
- (2) Das stetige Üben dieser Kunst dient:
 1. der körperlichen Entwicklung, indem es Kraft, Schnelligkeit, Geschicklichkeit und die Erlangung einer korrekten Haltung fördert;
 2. der Entwicklung des sozialen Verhaltens durch Förderung von Aufmerksamkeit, Entschlussfähigkeit, Verantwortung, Selbständigkeit sowie der Achtung und Würdigung des Mitmenschen;
 3. der Förderung der Gesundheit.

Hierzu widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Die Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeit geeigneter Sportstätten,
 - b) die Veranstaltung von regelmäßigem Training in solchen Sportstätten,
 - c) den Unterricht der Mitglieder durch qualifizierte Lehrkräfte,
 - d) die Veranstaltung von Lehrgängen, Vorführungen und Wettkämpfen,
 - e) die Förderung der aktiven Mitglieder zur Erlangung international anerkannter Graduierungen entsprechend ihren Fertigkeiten und Kenntnissen,
 - f) Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder verwandter Zielrichtung.
- (3) Der Verein beantragt, sofern es zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig oder förderlich ist, unverzüglich die Aufnahme in entsprechende Fachverbände wie z.B. den Bayerischen Iaidôverband e.V.
 - (4) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
 - (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt B: Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer ohne Beteiligung am Sportbetrieb und ohne feste Beitragspflicht dem Verein Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus, bei Minderjährigen mit unterschrieblicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Entscheidung über eine Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um laidô im allgemeinen oder um den Verein und seine Bestrebungen im besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
 - e) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab Eingang der Erklärung zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

Abschnitt C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder sind zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Mitgliedern, welche gesetzliche Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung erfüllen, wie z.B. Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende oder Behinderte, oder welche unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Dauer einer solchen Voraussetzung teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sämtliche Festsetzungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit endgültigem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Weitere Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und einzuhalten,
- b) die Anordnungen des Vorstands, der Übungsleiter und der jeweiligen Hausrechtsinhaber zu befolgen,
- c) den übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden,
- d) alle Geldleistungen pünktlich zu entrichten,
- e) die Vereinseinrichtungen und -geräte und diese fremder Sportstätten pfleglich zu behandeln,
- f) bei verschuldeter Beschädigung oder Zerstörung Schadenersatz zu leisten.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können das aktive, voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

- (2) Die Wahl in den Vorstand setzt die ordentliche Mitgliedschaft voraus.
- (3) Ehrenmitglieder und Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Stichtag für das Lebensalter ist der jeweilige Wahltag.

§ 8 Weitere Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die entsprechenden Vereinseinrichtungen zu benutzen,
 - b) an allen Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen,
 - c) sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Ämter wählen zu lassen,
 - d) in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die an Wettkämpfen teilnehmenden Mitglieder des Vereins haben Amateurstatus.

Abschnitt D: Die Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Kassenprüfer.
- (2) Ein Mitglied kann nicht mehr als insgesamt zwei Ämter zur gleichen Zeit und auch nicht das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden gleichzeitig innehaben. Das Amt des Kassenprüfers darf nicht gleichzeitig mit einem anderen Amt ausgeübt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers; Abnahme der Jahresrechnung; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; einzeln vorzunehmende Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - c) Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von einem Monat durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens 1/3 der Mitglieder es beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist den Beschlüssen der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins verpflichtet. Jedes Mitglied des Vorstands ist für seine Tätigkeit an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen den Aufgaben des Vereins entsprechen.
- (3) Im Außenverhältnis hat jeder der beiden Vorsitzenden Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von einem Jahr überschritten wird.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Kassenwart führt eine Kartei der Vereinsmitglieder und ein Inventarverzeichnis, überwacht die Beitragszahlung und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (3) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bewahrt die Protokolle auf.

§ 15 Vorstandssitzungen

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Er leitet diese, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Versammlungsleiter beizuziehende Person. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch unangemeldet, innerhalb des Geschäftsjahres Einsicht in Kassenbücher, Belege und Bestände sowie Inventarlisten zu nehmen.
- (2) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.
- (3) Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

Abschnitt E: Sonstige Bestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e.V. und, soweit dieser aus irgendeinem Grunde zur Annahme nicht in der Lage ist, an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 15.06.2002 beschlossen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.09.2002 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 04.09.2002